

Die **Kassenärztliche Bundesvereinigung**, K.d.ö.R., Berlin

- einerseits -

und

der GKV-Spitzenverband
(Spitzenverband Bund der Krankenkassen), K.d.ö.R., Berlin

- andererseits -

vereinbaren Folgendes:

Artikel 1

Änderung der Vereinbarung zu den Rahmenbedingungen der Abrechnung von Sachkosten aus dem Abschnitt 40.12 EBM „Kostenpauschalen für Sachkosten im Zusammenhang mit der Kryokonservierung von Ei- oder Samenzellen oder Keimzellgewebe“ (Kryo-Vereinbarung) (Anlage 35 BMV-Ä)

1. In § 2 Absatz 6 werden die Wörter „Abschnitt 40.12 Nr. 1 EBM“ durch die Wörter „Abschnitt 40.12 Nr. 2 EBM“ ersetzt.
2. In § 3 Absatz 1 werden die Wörter „ihre“ und „männliches“ gestrichen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.07.2023 in Kraft.

Berlin, den 25.05.2023

Kassenärztliche Bundesvereinigung, K.d.ö.R., Berlin

GKV-Spitzenverband, K.d.ö.R., Berlin